



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure
Deutschlands e.V.



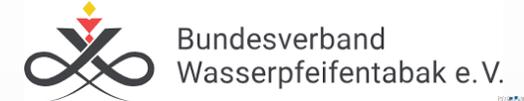
**Verordnung (EU) 2017/625
- Rechtssicheres
Handwerkzeug für den
Lebensmittelkontrolleur?!**



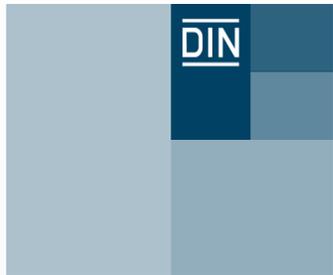
- Dachverband - 1978 Gründung als berufsständische Organisation
- Aufgabe ist die berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Politik, Regierung und Behörden auf Bundesebene sowie der Öffentlichkeit
- 15 Mitgliedsverbände (*Berlin-Brandenburg seit 1992 zusammen*)
- ca. 2.500 Lebensmittelkontrolleurinnen und –kontrolleure in über 430 Behörden in allen 16 Bundesländern (*davon über. 95 % im BVLK organisiert*)



Kontakt und Austausch mit maßgeblichen Wirtschaftsverbänden



Mitarbeit in folgenden Gremien



z. B. GV, Onlinehandel,
Unverpackt-Läden



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

z. B. branchenspezifische Leitlinien
(Gastronomie, ortsveränderliche Betriebstätten,
Eierpackstellen)



Weihenstephaner Institut für
Getreideforschung

Fachbeirat Schädlingsbekämpfung



BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe

z. B. Hygiene und Sicherheit von
Getränkeschankanlagen

Arbeitsgruppe Food Fraud
BVLK - BVL



*EUROPEAN
WORKING COMMUNITY for
FOOD - INSPECTION and
CONSUMER PROTECTION*



Granted financial support by the European Commission (SUB 96/83297/CECP)

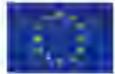


International Federation of Environmental Health

ISSN 1977-0642

Amtsblatt

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher
Sprache Rechtsvorschriften

60. Jahrgang
7. April 2017

Inhalt I Gesetzgebungsakkte Seite

VERORDNUNGEN

- * **Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾** 1

**Official Controls
Regulation
→ OCR**

A graphic of several 3D blocks spelling out the word 'ZIELE' (Goals) in German. The 'Z' blocks are red, and the 'I', 'E', 'L', 'E' blocks are white with black lettering.

VO (EU) 2017/625 → Harmonisierung der amtlichen Kontrollen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit

- ✓ Straffung und Vereinfachung des bisherigen Rechtsrahmens
- ✓ Fortführung und Schärfung der risikoorientierten Kontrolle
- ✓ Verbesserung der Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten
- ✓ Bessere Verfolgung von grenzübergreifenden Verstößen
- ✓ Schaffung eines integrierten Informations-Management-Systems (IMSOC)
- ✓ Verbesserter Wissensaustausch durch EU-Referenzzentren für „Tierschutz“ und „Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette“



VO (EU) 2017/625

- Diese Verordnung gilt für die **amtlichen Kontrollen**, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll,
(Art. 1 Abs. 2)
- **Amtliche Kontrollen** sind Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, (Art. 2)
- d. h. Lebensmittelwirtschaft u. a. sind nur mittelbarer Adressat der EU-Kontrollverordnung



VO (EU) 2017/625

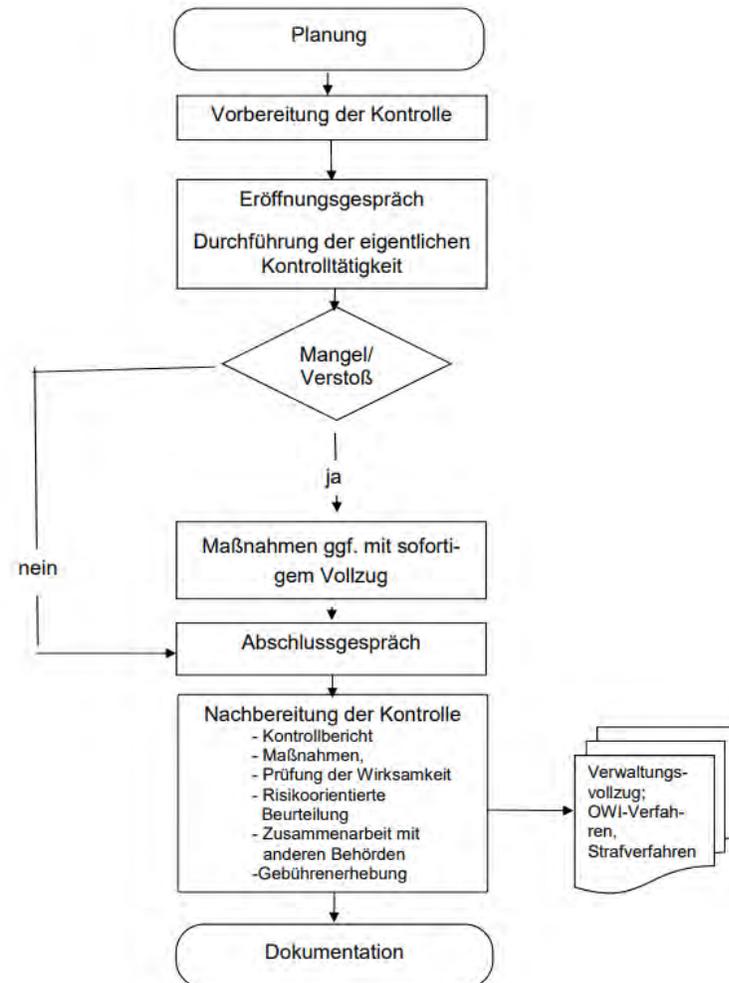
- **Risikoorientierte Kontrollen** und unangekündigte Inspektionen
- Stärkung der Transparenz und Veröffentlichung von Ergebnissen
- Verbesserte Durchsetzungsmechanismen und Sanktionen
- **Verstärkte Kontrollen des Online-Handels**
- Schutz von Whistleblowern
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden durch mehr Transparenz und Kommunikation
- **Food Fraud (Lebensmittelkriminalität) bekämpfen**
- Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärken
- Das Verursacherprinzip: kostenpflichtige Kontrollen

VO (EU) 2017/625



- ➔ Erhöhter administrativer Aufwand und Bürokratie
- ➔ Unterschiede in der Umsetzung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und auch in den 16 Bundesländern sowie den über 430 Ämtern der Basis (*ohne Untersuchungseinrichtungen*)
- ➔ Ressourcenmangel (Personal, Finanzen, Ausrüstung)
- ➔ Anwendung von Sanktionen und juristische Hindernisse
- ➔ Probleme bei der Kontrolle des Online-Handels und Globalisierung
- ➔ Mangelnde Rückverfolgbarkeit in komplexen Lieferketten

Ablaufdiagramm



1. Planung
2. Vorbereitung von amtlichen Kontrollen
3. Durchführung von amtlichen Kontrollen
 - a) Eröffnungsgespräch
 - b) Durchführung der eigentlichen Kontrolltätigkeit
 - c) Abschlussgespräch
4. Nachbereitung und Auswertung der Kontrolle
 - a) Kontrollbericht
 - b) Aus der Bewertung der Kontrollergebnisse resultierende Maßnahmen
 - c) Risikoorientierte Beurteilung
5. Dokumentation
6. Zusammenarbeit mit anderen Behörden
7. Gebühren



FOOD FRAUD



@FOODINSIGHT

Lebensmittelbetrug bekämpfen

- **Die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ist in den Fokus der Kontrollstrategie gerückt.** Zum einen ist der Ansatz der "risikoorientierten Kontrolle" nicht mehr ausschließlich auf die Lebensmittelsicherheit beschränkt, **sondern auch verstärkt auf das Risiko von Lebensmittelbetrug ausgerichtet.**
- Zudem sollen Hinweisgeber (Whistleblower), die auf Missstände in Unternehmen hinweisen, besser vor Diskriminierung und Benachteiligung **geschützt** werden.



Neue Kontrollbereiche - “betrügerische Praktiken” - Art. 9 Absatz 2 VO (EU) 2017/625

Der Wortlaut „von betrügerischen oder irreführenden Praktiken“

(2) Die zuständigen Behörden führen regelmäßig in angemessenen zeitlichen Abständen, die risikobasiert festgelegt werden, amtliche Kontrollen durch, um etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufzudecken, und sie berücksichtigen dabei die über die Amtshilfemechanismen gemäß den Artikeln 102 bis 108 ausgetauschten Informationen über derartige Verstöße und alle anderen Informationen, die auf solche Verstöße hindeuten.

- Art. 1 Abs. 4 a (+ Erwgr. 22) – Anwendungsbereich
- Art. 16 Abs. 2 – zusätzliche Anforderungen an Kontrollen...
- Art. 65 Abs. 4 – Einfuhr – verstärkte amtliche Kontrollen
- Art. 73 Abs. 1,2 a – Genehmigung der Kontrollen, die Drittländer vor Ausfuhr durchführen
- Art. 97 Abs. 2, Art. 98 (+ Erwgr. 73) – Referenzzentren
- Art. 102 Abs. 4 b (+ Erwgr. 74) – Übermittlung von Informationen
- Art. 121 h – Häufigkeit der Kommissionskontrollen in Drittländern
- Art. 139 Abs. 2 (+ Erwgr. 90) - Sanktionen



Betrug ist so alt wie die Menschheit

Kontrolle der Mittel zum Leben

Strafbewährt ist im Codex Hammurabi im achtzehnten Jahrhundert v. Chr. niedergeschrieben, „*das Bierweib, das beim Ausschank betrügt, soll **ertränkt** werden.*“

Im Soester Stadtrecht von 1200 finden wir „*Wer faulen Wein mit gutem Weine mischt, der hat, **sein Leben verwirkt.***“

„*Würde ein Fleischer das Fleisch, welcherlei es auch sei, fälschen, aufblasen, abgeschlachtetes mit frischem Blute anstreichen oder sonst durch Zeichen und Eiterabschneiden unkenntlich machen, so soll er deswegen jedes Mal **der Strafe verfallen sein***“ - ist in der Fleischerordnung Leipzig von 1677 nachzulesen.

Betrug ist so alt wie die Menschheit

Die Betrugsverstöße der „alten Zeit“

- falscher Mittelpunkt des Wägebalken
- mit Blei beschwerte Waagschalen
- zu leichte Gewichtsstücke
- Steinchen in abgemessenen Getreidemengen
- Wasser in alkoholischen Getränken
- Ölen von Getreide
- Strecken von Mehl mit Gips
- Rübenmehl in Getreidemehl
- Linsenmehl mit Sand oder zerkleinerten Steinchen
- Strecken von Zucker mit Weizenmehl
- Strecken von Zimt mit Zigarrenkistenmehl und Glasstaub
- Färbung von Fleisch mit Fuchsin
- Pikrinsäure zur Vortäuschung von Eigelb
- Verfälschung von Tabak oder Gewürzen mit anderen Pflanzenteile



Betrug ist so alt wie die Menschheit

Weitere Betrugsbeispiele von „Heute“

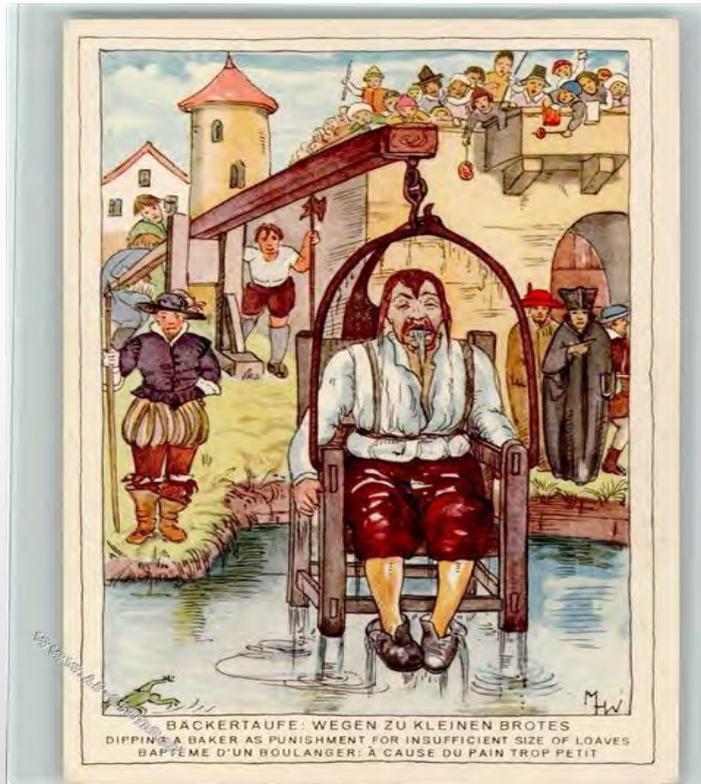
- „Gewöhnliches“ Mehl als Bio-Mehl
- Straßenstreusalz als Speisesalz
- Eier aus Käfighaltung als Bio-Eier
- Melamin in Babynahrung
- Methanol in Schnaps

Ebenso

- wichtige Inhaltsstoffe werden durch billigere Alternativen ausgetauscht
- Tierarten auf Fleischprodukten werden fehlerhaft gekennzeichnet
- Zuchtfisch wird als Windfang gekennzeichnet
- Das Gewicht wird falsch angegeben
- LM werden in Verkehr gebracht, nachdem deren Haltbarkeit überschritten wurde



Betrug ist so alt wie die Menschheit



- ❖ Bäckertaufe wegen zu kleinen Brotes
- ❖ öffentliches Auspeitschen
- ❖ Auge ausstechen
- ❖ Ohren abschneiden
- ❖ **Produkt selbst verzehren müssen...**



Art. 139 VO (EU) 2017/625

Die Sanktionen müssen
wirksam, verhältnismäßig
und abschreckend sein.

i. V. m.

Art. 137/138 VO (EU)
2017/625

Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuch
(LFGB)

§ 39 Aufgabe und
Maßnahmen der
zuständigen Behörden

Vollzug 06

06 Vollzug

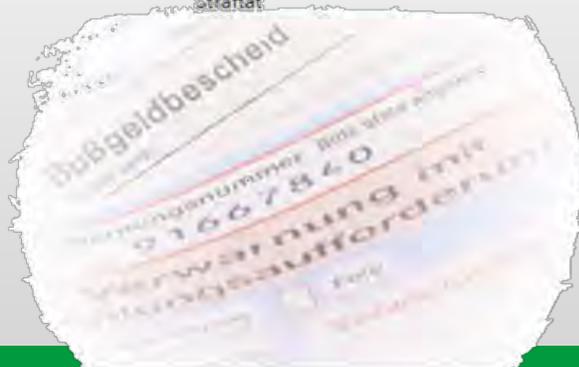
Bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht ist der Lebensmittelunternehmer durch geeignete und wirksame Maßnahmen dazu anzuhalten, die Vorschriften des Lebensmittelrechts einzuhalten.

Verschiedene Möglichkeiten stehen vor Ort zur Verfügung:

- Auflagen mit Fristsetzung im Kontrollbericht (als mildestes Mittel)
- kostenpflichtige Nachkontrollen
- Erteilung von Verwarnungen bis 55,00 €/ gebührenfreie Verwarnung
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bearbeitung und Entscheidung aufgrund eigener Erkenntnisse aus der Überwachung und Erkenntnisse Dritter)
- Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft bei Vorsatz und Straftat



- Erstellung von Ordnungsverfügungen mit und ohne Androhung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs
- vorübergehende Betriebsbeschränkung von Betrieben oder Betriebsteilen wegen lebensmittelhygienischer Missstände
- Verbot oder Beschränkung (auch vorübergehend) des Herstellens, Behandelns oder Inverkehrbringens von Erzeugnissen
- Sicherstellung von nicht-gesetzeskonform hergestellten Lebensmitteln, Produkten und Erzeugnissen
- Sicherstellung oder Beschlagnahmung von Beweismitteln für Straf- oder Bußgeldverfahren (z.B. Anfertigen von Lichtbildern, Beschlagnahme von Lieferdokumenten etc.)
- Anordnung und Überwachung von Rückrufen aus dem Europäischen Schnellwarnsystemen für Food und Nonfood

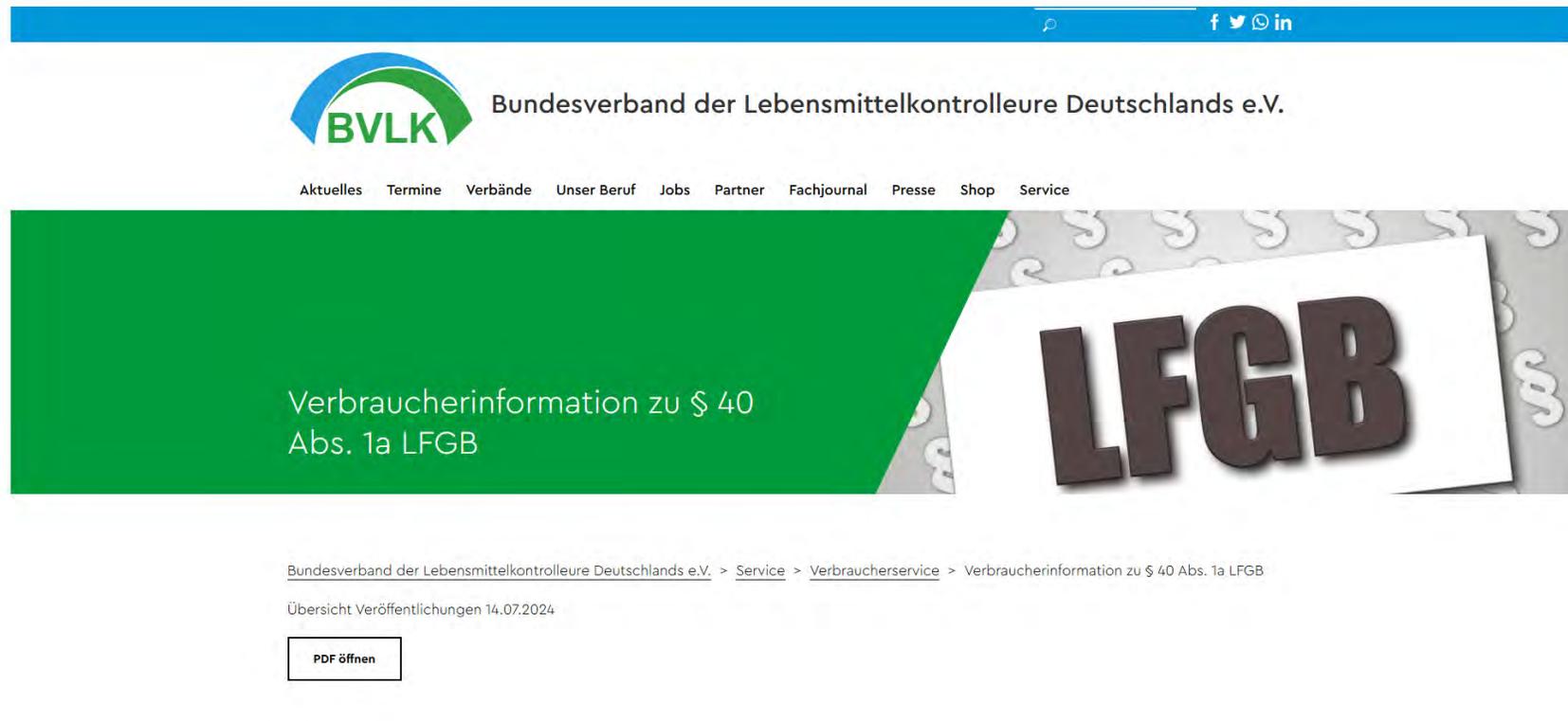


Heute:



- ❖ für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften u. U. ein **Bußgeld** von 20.000 € bis zu 100.000,00 €
- ❖ Eintrag in Gewerbezentralregister ab **201,00 €** Bußgeld (Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden)
- ❖ Strafanzeige (ggf. Strafbefehl, Berufsverbot)
- ❖ Die Gerichte können bei festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften **Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen** und in besonders schweren **Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren** verhängen. Daneben kommen auch Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht in Betracht, z. B. wegen Körperverletzung oder Betrug.

<https://bvlk.de/verbraucherinformation-zu-40-abs-1a-lfgb.html>

A screenshot of the BVLK website page. At the top, there is a blue navigation bar with social media icons for Facebook, Twitter, and LinkedIn. Below this is the BVLK logo and the full name of the organization. A horizontal menu contains links for 'Aktuelles', 'Termine', 'Verbände', 'Unser Beruf', 'Jobs', 'Partner', 'Fachjournal', 'Presse', 'Shop', and 'Service'. The main content area features a green and white graphic with the text 'Verbraucherinformation zu § 40 Abs. 1a LFGB' and a large, 3D-style 'LFGB' logo. Below the graphic, there is a breadcrumb trail: 'Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. > Service > Verbraucherservice > Verbraucherinformation zu § 40 Abs. 1a LFGB'. Underneath the breadcrumb, it says 'Übersicht Veröffentlichungen 14.07.2024' and a button labeled 'PDF öffnen'.

Übersicht Veröffentlichungen § 40 (1) a LFGB – Stand 14.07.2024

Bundesland	Wer veröffentlicht	Veröffentlichung aktuell	LINK
Baden-Württemberg 	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ja, nach Behörde, z.B. Stuttgart	https://verbraucherinfo-bw.de/Lde/Startseite/Lebensmittelkontrolle
Bayern 	LGL für Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	JA	https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/ueberwachung/informationen_40_1a/index.htm
Berlin 	Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke (VetLeb)	Ja, nach Bezirksämtern	https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/lebensmittelueberwachung/ https://service.berlin.de/bezirksaemter/
Brandenburg 	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	JA	https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/verbraucherschutz/lebensmittel-kosmetika-tabak/verstoesse-gegen-das-lebensmittel-und-futtermittelrecht
Bremen 	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet)	JA	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) - Veröffentlichung gem. § 40 1a LFGB
Hamburg 	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	JA	https://www.hamburg.de/lebensmittel/3685168/veroeffentlichungen-kontrollergebnisse/
Hessen 	Landkreise und kreisfreien Städte	Ja	https://verbraucherfenster.hessen.de/Hygienemaengelplattform Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB Hochtaunuskreis
Mecklenburg-Vorpommern 	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei	Nein	https://www.lalf.de/service/information-nach-40-abs1a-lfgb/

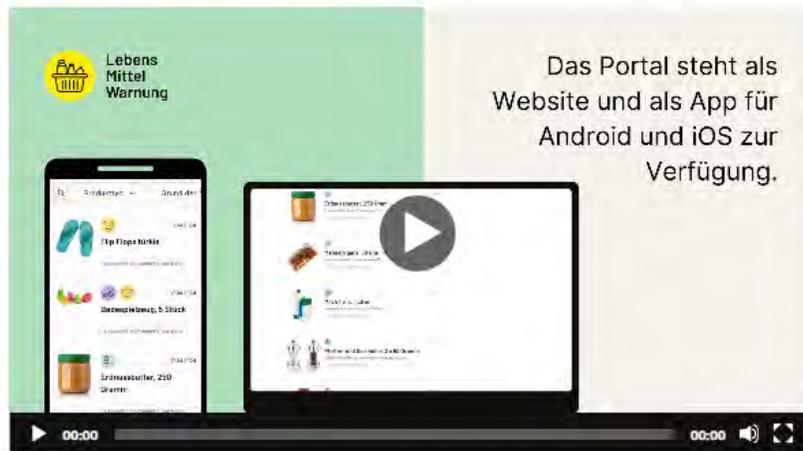
Niedersachsen 	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Ja, nach Regionen	http://www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/verstoesse_nach_regionen/verstoee-nach-artikel-108193.html
Nordrhein-Westfalen 	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	Ja	http://www.lebensmitteltransparenz.nrw.de/index.php
Rheinland-Pfalz 	Landkreise und kreisfreien Städte	Ja	https://lua.rlp.de/service/lebensmitteltransparenz#:~:text=Die%20Lebensmittel%C3%BCberwachungsbeh%C3%B6rden%20sind%20bei%20gewissen,Bereich%20des%20Lebensmittelrechtes%20zu%20informieren
Saarland 	Landesamt für Verbraucherschutz	Ja	Saarland - Info nach § 40 LFGB - Informationen nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Sachsen 	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	JA	https://apps.gesunde.sachsen.de/lebensmittel.php
Sachsen-Anhalt 	Landkreise und kreisfreien Städte	<i>unbekannt</i>	<i>nicht verfügbar</i>
Schleswig-Holstein 	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung	Ja, Tabelle für die Dauer von 6 Monaten	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/verbraucherschutz/Verstoesse_Lebensmittelrecht.html
Thüringen 	Landkreise und kreisfreien Städte	Ja, auf den Seiten der Behörden	z.B. https://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2018/130960.html#pk_campaign=Redirector-Webcode&pk_kwd=ef130960 https://www.ilm-kreis.de/Ämter/Veterinär-und-Lebensmittelüberwachungsamt/Aktuelles/index.php?La=1&object=tx_1626_5509.1&kat=&kuo=2&sub=0

Alle Angabe ohne Gewähr, trotz sorgfältiger Recherche können Fehler enthalten sein!

www.lebensmittelwarnung.de

Die offizielle Plattform für Produktrückrufe

Auf dem Portal lebensmittelwarnung.de publizieren die 16 Bundesländer und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter anderem öffentliche Produktrückrufe von Unternehmen.



Das Portal steht als Website und als App für Android und iOS zur Verfügung.

Auf unserer Startseite finden Sie aktuelle Meldungen in Listenform abgebildet. In unserem Suchbereich können Sie Meldungen nach Schlagworten suchen oder auch nach Themenbereichen filtern. Sie finden Meldungen folgender Kategorien auf unserem Portal: Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, Baby- und Kinderprodukte sowie Mittel zum Tätowieren.

Produkttypen



Lebensmittel

Nahrungsmittel wie z.B. Obst, Gemüse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Milch und Käse, sowohl in unverarbeitetem als auch verarbeitetem Zustand, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.



Kosmetische Mittel

Produkte, welche dazu bestimmt sind, äußerlich mit dem Körper, also z.B. mit Haut, Haaren, Nägeln oder Lippen in Berührung zu kommen. Die Mundhöhle mit ihrer Schleimhaut und den Zähnen ist auch Anwendungsort kosmetischer Mittel.



Bedarfsgegenstände

Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen wie z.B. Besteck, Geschirr und Verpackungen. Oder Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen, wie z.B. Spielwaren, Kleidung, Perücken und Reinigungsmittel gehören dazu.



Baby- / Kinderprodukte

Die Einordnung wird durch das erstellende Bundesland eigenverantwortlich vorgenommen. Verbraucherinnen und Verbraucher können auf diesem Wege explizit nach Meldungen entsprechender Produkte für diese Zielgruppe suchen und filtern.

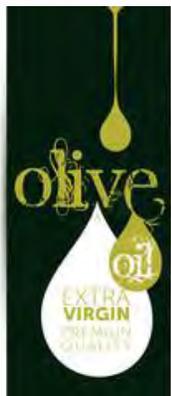


Mittel zum Tätowieren

Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die für die Veränderung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden.

Quelle: BVL

Laut Europäischem Parlament sind die folgenden Lebensmittel besonders häufig Gegenstand betrügerischer Aktivitäten

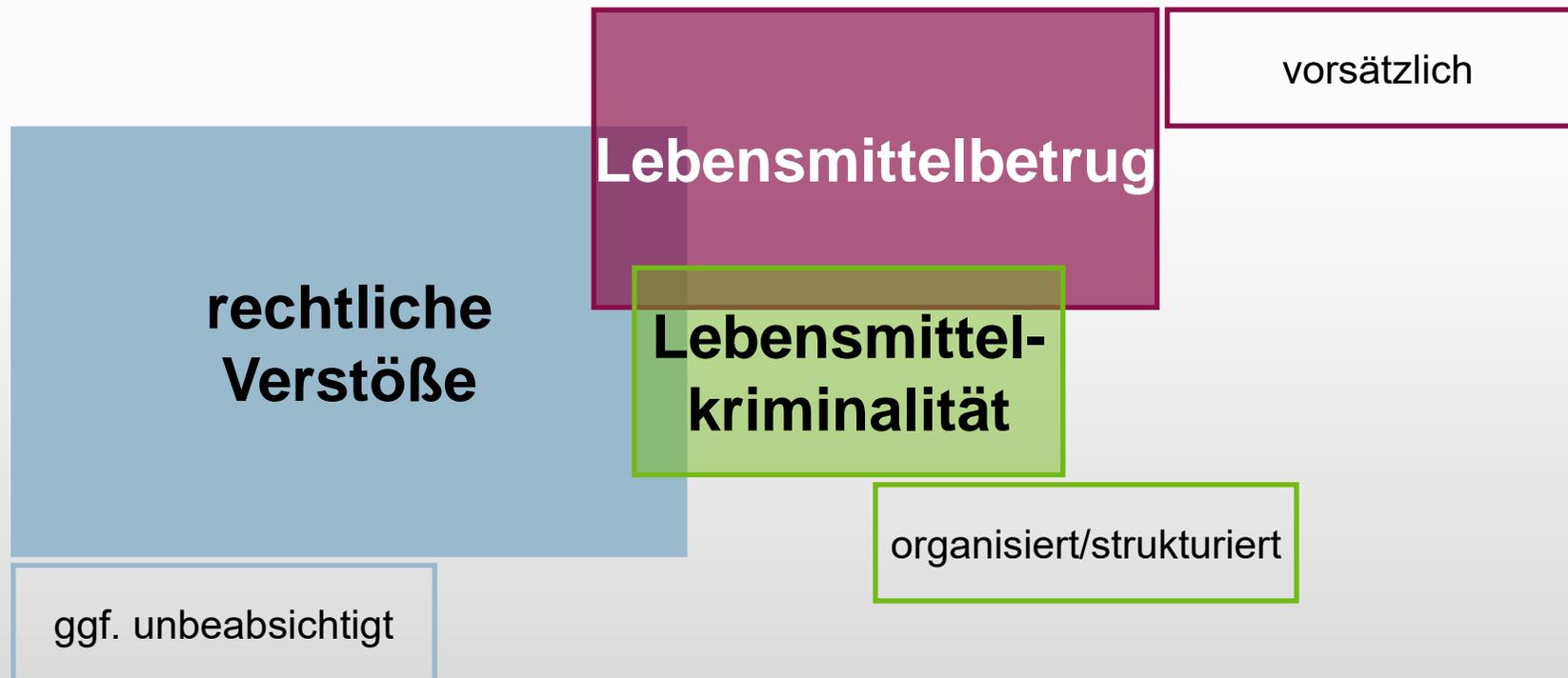


Lebensmittelbetrug – warum?

- Es locken **hohe Profite**, z. B.
 - hochpreisige Lebensmittel (Edelfische, Safran...)
 - steigende Weltmarktpreise für Rohstoffe (Haselnüsse, Vanille...)
 - große Produktmengen
- Es besteht **geringe Aufdeckungswahrscheinlichkeit** (Fokus der Strafverfolgungsbehörden im Vergleich zu Drogen / Waffen / Zigarettschmuggel geringer)
- Es drohen vergleichsweise **geringe Sanktionen**
- Es entwickelt sich ein wachsendes Interesse der **organisierten Kriminalität** (z. B. Olivenöl)



fließende Übergänge



Lebensmittelbetrug – Was ist das?

	produktbezogen	prozessbezogen
sicherheitsrelevant	<ul style="list-style-type: none"> • Glykol in Wein • Melamin in Milchpulver • Motorenöl in Speiseöl 	<ul style="list-style-type: none"> • Methanol in Spirituosen • Technische Fette in Futterfetten • MHD-Umetikettierung
nicht sicherheitsrelevant	<ul style="list-style-type: none"> • Verschneiden von Gewürzen • Bio-Kennzeichnung von konventionellen Produkten • Zuchtfisch statt Wildfang • Unrichtige Tierartenkennzeichnung bei Fisch oder Fleisch • Honig (Ursprung, Blüte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdwasser (Fleischerzeugnisse; Fisch) • Glasur (TK-Produkte) • Scharfes „Ausreizen“ von Grenzwerten • Manipulation von Maßen und Gewichten • Messdosen grenzwertig kalibriert • Wägeteller nass, Waagen schief

Aktionsfelder für Betrüger

Produktion

Verwendung von
legalen oder
illegalen
Räumlichkeiten
oder Prozessen

Vertrieb

Einführung via
Schwarzmarkt,
Schattenwirtschaft,
Internethandel,
Abgabe an
Endverbraucher

Logistik

Nutzung der
Freiräume
zwischen den
Vertriebspunkten

Entsorgung

Verwendung von
zur Entsorgung
vorgesehenen
Waren

Konzept zur Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittel- kriminalität



Konzept zur Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität

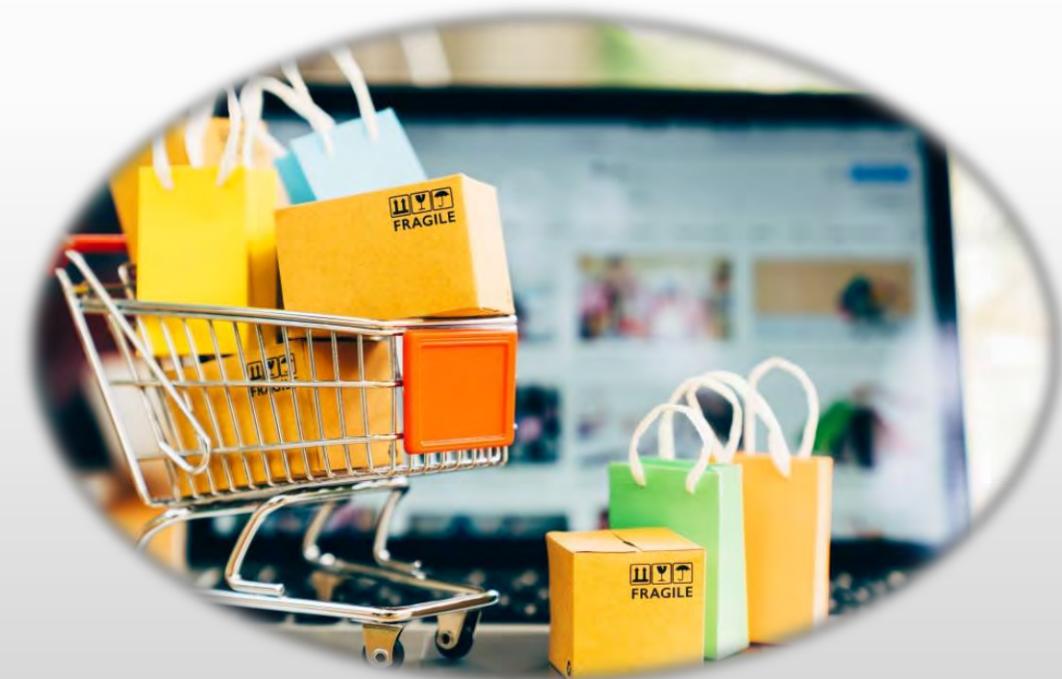
- Hinweispapier zur Aufdeckung von Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ bei der betrieblichen Kontrolle
- Kontrollhilfe/Checkliste für die praktische Kontrolltätigkeit

Hinweispapier zur Aufdeckung von „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ bei der betrieblichen Kontrolle	
1.	Bei der Durchführung von Betriebskontrollen ist darauf zu achten, ob sich Anhaltspunkte für den Verdacht auf „Lebensmittelkriminalität“ ergeben.
2.	„Lebensmittelkriminalität“ liegt vor bei dem vorsätzlichen und unerlaubten Austausch oder Zusatz, der Verfälschung oder Falschdarstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen oder Lebensmittelverpackungen oder bei täuschenden Aussagen über ein Produkt, mit der Absicht, dadurch einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. ¹
3.	„Lebensmittelkriminalität“ kann in folgenden Formen auftreten: <ul style="list-style-type: none"> - Zusatz von (im Lebensmittel bereits enthaltenen oder lebensmittelfremden) Stoffen zur Vortäuschung einer besseren Qualität oder zur Streckung; - Verschnitt von verschiedenen (geographischen und/oder botanischen/tierischen Herkünften) ohne entsprechende Kennzeichnung; - Anwendung nicht gekennzeichnete oder nicht erlaubter Herstellungsprozesse; - Falschdeklaration.
4.	Lebensmittel, die häufig betroffen sind: Olivenöl, Milch, Honig, Safran, Fisch, Kaffee, Orangensaft, Käse, Grapefruitsamen-Extrakt, Chiliextrakt, Kurkuma und Vanille-Extrakt?

Arbeitsanweisung		Dokument:	BVLK-Entwurf
Rahmenanweisung Betriebskontrolle		Seite:	
(„betrügerische Praktiken“)		Fassung:	01
1. Anwendungsbereich			
Lebensmittelunternehmen (Hersteller, Importeure, Inverkehrbringer)			
2. Schwerpunkte der Kontrolle			
Bei der Durchführung einer Betriebskontrolle sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:			
Kontrollbereich	Schwerpunkte		
Betriebsart	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaber/ Verantwortlicher, Anschrift - Hersteller (Industrie, Mittelstand, Kleinunternehmer) - Importeur / Exporteur - Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung - eigener Onlineshop, eigener Versand - Vertriebsstruktur (z. B. II. Definition Einzelhandel VO (EG)) 		

Onlineumsatz

■ Onlineumsatz (netto) in Mrd. Euro — Veränderung zum Vorjahr in Prozent



Organisation der Onlinekontrolle

> 400 Behörden



Zuständige Behörden

16 Länder



G@ZIELT-Kontaktstellen

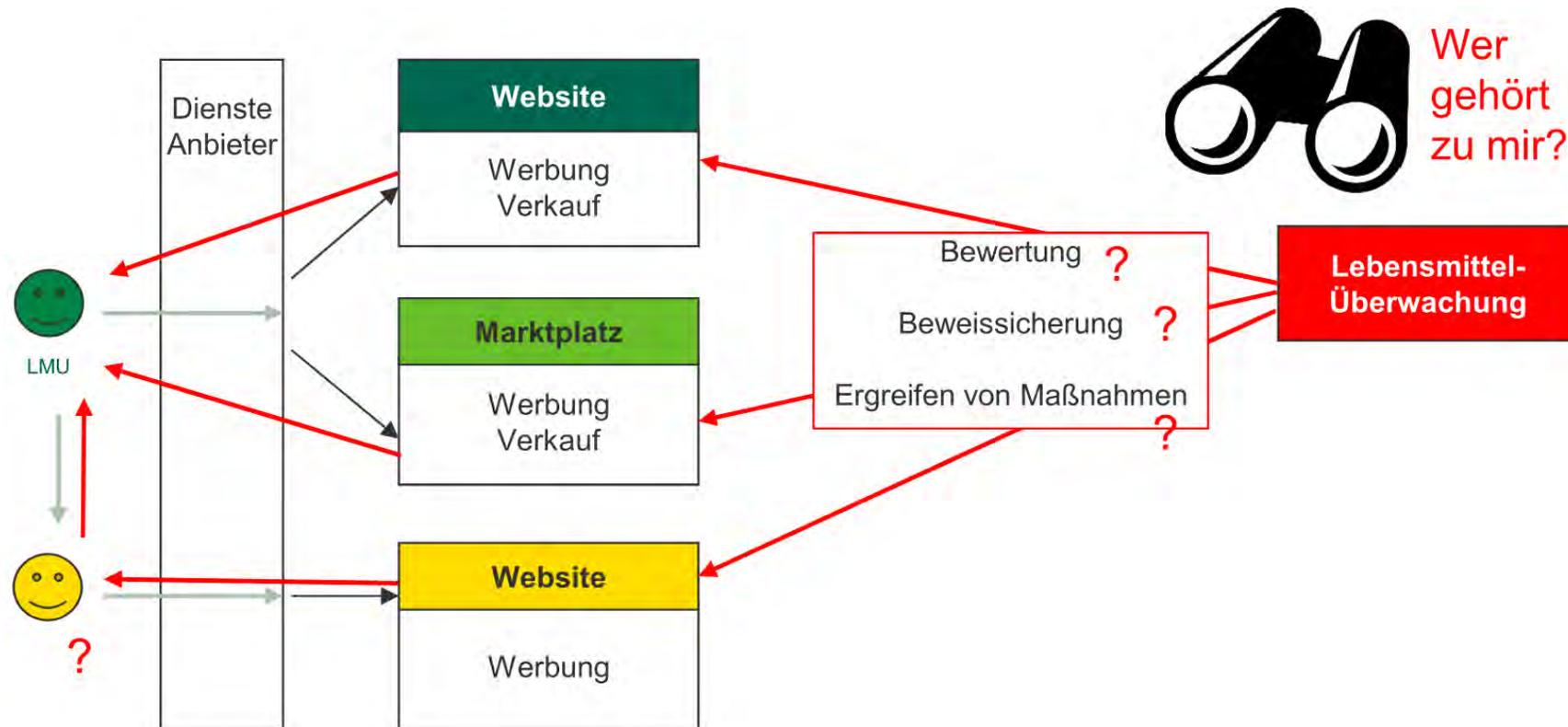
1 Zentralstelle

G@ZIELT

- Länderfinanziert
- Verwaltungsvereinbarung
- Zentrale Recherchen
- Vermeidung Doppelarbeit
- Bündelung von Expertise
- G@ZIELT-Kontaktstellen in den Ländern

Onlinerecherche

Herausforderungen für die Überwachung

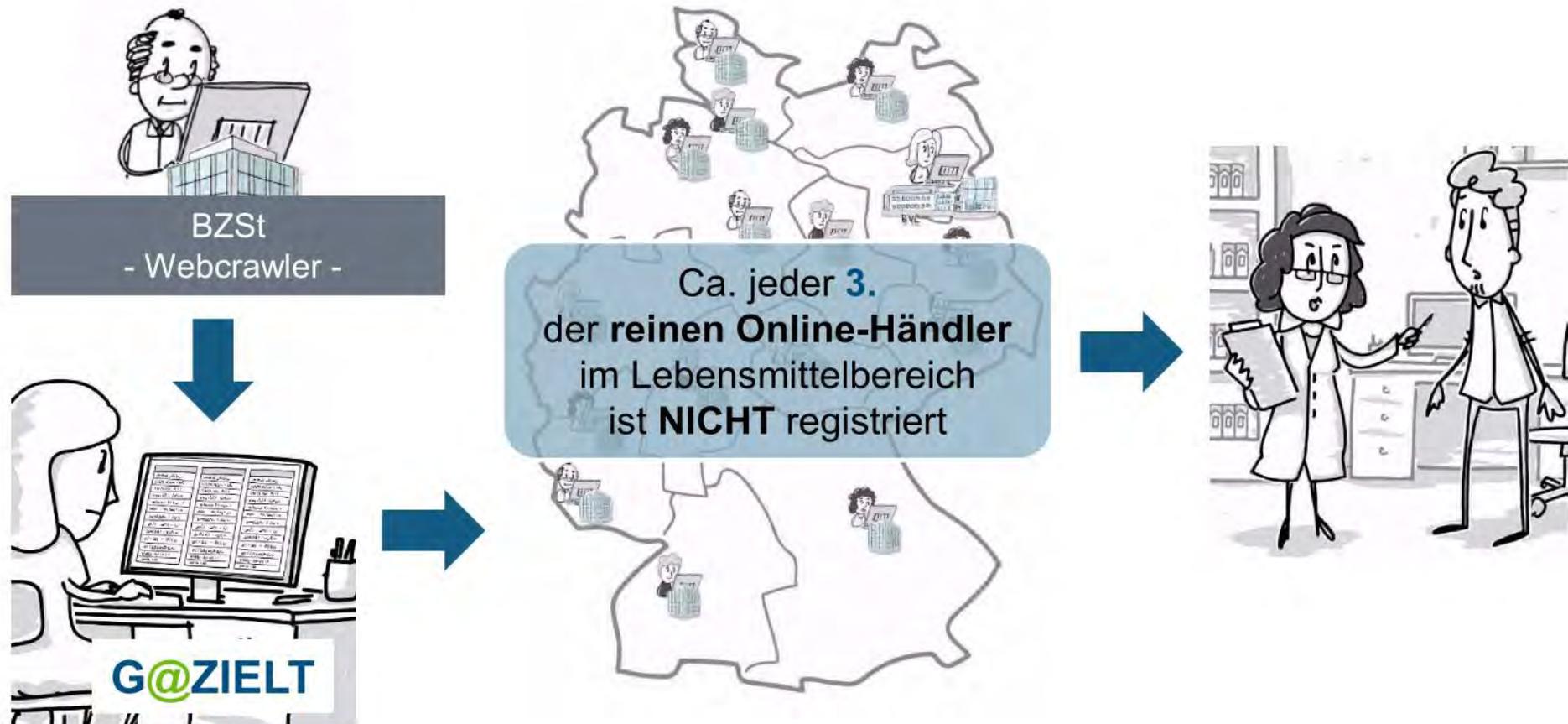


Herausforderungen und Weiterentwicklung:

- Hohe Anzahl an Meldungen in Schnellwarnsystemen
- Angebote in Sozialen Netzwerken, Apps über Messenger-Dienste
- Kontakt mit Diensteanbietern
- Kontinuierliche Automatisierung einzelner Rechenschritte



Unternehmensrecherche



Probenbeschaffung

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art. 36 der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR)
- § 43a LFGB
- Verordnung (EG) Nr. 152/2009

Herausforderungen:

- Zahlungsdienstleister und Logistikunternehmen nicht zur Zusammenarbeit verpflichtet
- Hohe Dynamik im Onlinehandel → stetige Weiterentwicklung notwendig



Probenbeschaffung

Herausforderungen – **Bezahlung**

- Anonymität
- PSD2 → bisherige Bezahlmethoden nicht mehr nutzbar
- Welche Bezahlungsmöglichkeiten bietet der jeweilige Händler an?
- Rückerstattung des Kaufpreises



Probenbeschaffung

Herausforderungen – Logistik

- Lieferung direkt ins Labor
- Anonymität / Anonyme Lieferadresse
- Weiterleitungen
- Packstationen



Zusammenfassung – Online Handel

- ✓ Anonymität, Vielzahl von Anbietern, grenzüberschreitende Transaktionen erschweren Überwachung
- ✓ Zuständigkeiten
- ✓ Trotz neuer Instrumente bleiben systematische und effiziente Kontrollen anspruchsvoll
- ✓ Dynamik des Online-Handels erschwert Wissensaktualisierung und Akteursbeobachtung
- ✓ Anonyme Bezahlung meist nicht möglich oder behördlich nicht freigegeben
- ✓ teils noch rechtliche Lücken



Mangel an Ressourcen

- ✓ Mangel an personellen Ressourcen bei Behörden
*(bundesweit fehlen z. B. derzeit 1.500 Lebensmittel-
kontrolleure)*
- ✓ Defizitäre Finanzierung der Überwachungsbehörden
- ✓ Zusätzliche Anforderungen der Verordnung (häufigere
Nachkontrollen, verstärkter Technikeinsatz)
- ✓ Signifikante Belastung der Behörden durch neue Aufgaben
- ✓ unzureichende Kontrollen in Häufigkeit, *auch aufgrund der
novellierten AVV Rüb (bis zu 40 Prozent weniger Regelkontrollen)*



➔ Artikel 5 OCR

Whistleblower-Schutz

- ✓ Konsolidierter Schutz von Whistleblowern
- ✓ Ungewissheiten bei praktischer Gewährleistung
- ✓ Mangel an klaren Richtlinien und Durchsetzung in einigen Ländern
- ✓ Abschreckung potenzieller Hinweisgeber
- ✓ Fehlende Weitergabe wesentlicher Informationen an Behörden



- ☞ Effizientere Nutzung der knappen Ressourcen
- ☞ Optimierte behördliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen
- ☞ Verbesserte rechtliche Durchsetzung und Anwendung der ausreichenden Sanktionen durch Strafverfolgungsbehörden und ordentlichen Gerichte
- ☞ Erhöhte Transparenz
- ☞ Klärung der divergierenden Auslegung der Verordnung in EU-Mitgliedstaaten

Empfehlungen zur Optimierung der Kontrollen und Überwachung:

- ✓ Notwendigkeit von weiteren Schulungen und verbesserten Technologien
- ✓ Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei globalen Lieferketten

Naundorfer Straße 1

01558 Großenhain

Tel.: 03522 5 28 77 44

Fax: 03522 5 28 77 46

E-Mail: lebensmittelkontrolle@bvlk.de, maik.maschke@bvlk.de

www.lebensmittelkontrolle.de



www.facebook.com/bvlk.de



twitter.com/BVLKeV



<https://bit.ly/3ye7jKt>



0162 9203625

You  bit.ly/3hVYNah

